

# Amtsblatt

## für den Landkreis Leer



Nr.10

vom 01.06.1999

Aufstellung des Bebauungsplanes W 32 für ein Gebiet zwischen der Edzardstraße, der Dr.-Warsingsfehn-Straße, der Hemme-Janssen-Straße und Baugebiet W 13 sowie Erlaß von örtlichen Bauvorschriften für das vorgenannte Gebiet

Gemäß § 243 Abs. 1 BauGB i. d. F. vom 27.08.1997 i. V. m. § 1 Abs. 2 BauGBMaßnG i. d. F. vom 28.04.1993 hat die Bezirksregierung Weser-Ems mit Verfügung vom 07.04.1999- Az.: 204.9-21102-57014/W 32 den vom Rat der Gemeinde Moormerland am 26.11.1998 als Sitzung beschlossenen Bebauungsplan W 32 – Ortsteil Warsingsfehn – mit den örtlichen Bauvorschriften genehmigt.



Nach § 12 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 6, letzter Satz, BauGBMaßG wird der Bebauungsplan W 32 mit den örtlichen Bauvorschriften mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan W 32 mit den örtlichen Bauvorschriften liegt mit der Begründung

im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, in der zur Zeit gültigen Fassung, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres, seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moormerland, 25.05.1999

Gemeinde Moormerland  
Der Bürgermeister